



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

141

Nummer 4

Kiel, 1. April 2015

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG) Vom 10. März 2015.....	142
II. Bekanntmachungen	
Satzung für das Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein Vom 10. März 2015.....	153
Sechste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 30. Januar 2015.....	157
Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 6. März 2015.....	159
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	159
Entwidmung der Paul-Gerhard-Kirche in Hamburg-Wilhelmsburg.....	159
Pfarrstellenänderungen.....	159
Pfarrstellenaufhebungen.....	160
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	160
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	168
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	169
Soziale und bildende Berufe.....	169
V. Personalmeldungen	
.....	171

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG) Vom 10. März 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Mitarbeitende der Kirchengemeinde
- § 6 Wahlzeitraum, Wahltermine
- § 7 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats
- § 8 Gemeindewahlbezirk
- § 9 Stimmbezirk, Wahlzeit, Wahlraum
- § 10 Wahlvorbereitung und Durchführung

Teil 2 Wahlverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

- § 11 Wahlbeauftragte
- § 12 Wahlausschuss
- § 13 Wählerverzeichnis
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Wahlvorschlagsliste
- § 16 Spätere Kirchenwahl, Neubildung
- § 17 Vorstellung der Vorgeschlagenen

Abschnitt 2 Durchführung der Wahl

- § 18 Wahlvorstand
- § 19 Stimmzettel
- § 20 Wahlhandlung
- § 21 Möglichkeit der Briefwahl
- § 22 Schluss der Wahlhandlung

Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 23 Auszählung der Stimmen
- § 24 Wahlergebnis

Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats

- § 25 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 26 Nichtannahme der Wahl

Teil 3 Ungültigkeit der Wahl

- § 27 Ungültigkeit der Wahl
- § 28 Wahlbeschwerde
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Wiederholungswahl

Teil 4 Berufung

- § 31 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit
- § 32 Berufungsbeschwerde, Berufungsprüfung

Teil 5 Konstituierung des Kirchengemeinderats

- § 33 Einführung in das Amt, Gelöbnis
- § 34 Konstituierende Sitzung

Teil 6 Ausscheiden, Ergänzung des Kirchengemeinderats

- § 35 Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat
- § 36 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 37 Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats

Teil 7 Besondere Bestimmungen

- § 38 Bestandsänderungen
- § 39 Hauptkirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost

- § 40 Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
 § 41 Personal- und Anstaltskirchengemeinden
 § 42 Maßnahmen der Landeskirche
 § 43 Kosten

Teil 8 Schlussbestimmungen

- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

1Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder des Kirchengemeinderats kraft Amtes), sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Für die Wahl in den Kirchengemeinderat sind die Gemeindeglieder wahlberechtigt, die zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.
 (2) 1Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden. 2Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das
1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken,
 2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
 3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzugeben,
 5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet,
2. in dieser Kirchengemeinde eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat,
3. Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ist.

§ 5

Mitarbeitende der Kirchengemeinde

- (1) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 4 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.
 (2) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ist, wer nicht ordiniert ist und zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch von ihrer bzw. seiner Kirchengemeinde beschäftigt wird.

§ 6

Wahlzeitraum, Wahltermine

- (1) 1Die Kirchenleitung legt den Zeitraum für die Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchenwahl) fest. 2Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. 3Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens fünfzehn Monate liegen.
 (2) 1Spätestens zwölf Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach Absatz 1 kann der Kirchenkreisrat für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch Beschluss die Kirchenwahl auf einen verkürzten Wahlzeitraum reduzieren oder auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine innerhalb des Wahlzeitraums beschränken. 2Der Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 7

Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats

- (1) 1Spätestens neun Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 setzt der Kirchengemeinderat durch den Wahlbeschluss die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats fest. 2Dabei sind insbesondere die Mindestanzahl zu wählender Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung, die Berücksichtigung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung, die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung zu beachten.
 (2) 1Im Rahmen der Vorgaben des § 6 entscheidet der Kirchengemeinderat in seinem Wahlbeschluss auch über Wahlzeiten und Wahlräume nach folgender Maßgabe:
1. hat der Kirchenkreisrat keinen Beschluss gefasst oder den Wahlzeitraum nur reduziert, legt der Kir-

chengemeinderat innerhalb dieses Wahlzeitraums an einem Wahltermin oder mehreren Wahlterminen die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest;

2. hat der Kirchenkreisrat die Kirchenwahl auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine beschränkt, legt der Kirchengemeinderat für jeden dieser Wahltermine die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest.

2₁ Legt der Kirchengemeinderat mehrere Wahltermine nach Satz 1 fest, hat er darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten höchstens drei Möglichkeiten zur Stimmabgabe haben.

(3) 1₁ Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderat die Bildung von Gemeindewahlbezirken und Stimmbezirken im Wahlbeschluss festlegen. 2₁ Werden Gemeindewahlbezirke gebildet, ist im Wahlbeschluss die Anzahl der in diesen jeweils zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats festzulegen.

(4) 1₁ Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. 2₁ Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.

§ 8

Gemeindewahlbezirk

(1) 1₁ Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem einheitlichen Gemeindewahlbezirk. 2₁ In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke aufteilen, die räumlich abzugrenzen sind und in denen eine vom Kirchengemeinderat nach § 7 Absatz 1 festzulegende Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. 3₁ Das Stimmergebnis der Kirchenwahl wird nach Gemeindewahlbezirken getrennt ermittelt.

(2) In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Gemeindewahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

§ 9

Stimmbezirk, Wahlzeit, Wahlraum

(1) 1₁ Regelmäßig besteht der Gemeindewahlbezirk aus einem einheitlichen Stimmbezirk. 2₁ Kirchengemeinden können in begründeten Ausnahmefällen zur ortsnahen Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke einrichten. 3₁ Den Stimmbezirken sind Wohnbereiche zuzuordnen. 4₁ Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Gemeindewahlbezirk werden die Ergebnisse seiner Stimmbezirke addiert.

(2) 1₁ Die Wahlzeit im Stimmbezirk soll pro Wahltermin drei Stunden nicht unterschreiten. 2₁ Die Wahlhandlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

§ 10

Wahlvorbereitung und Durchführung

(1) 1₁ Der Kirchengemeinderat sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl. 2₁ Er nutzt die ihm zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege und die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit, um die Gemeindeglieder über den Wahlbeschluss zu informieren. 3₁ Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. 4₁ Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) 1₁ Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. 2₁ Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. 3₁ Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.

(3) 1₁ Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. 2₁ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. 3₁ Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Produktion, Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. 4₁ Das Nähere ist in den §§ 42 und 43 geregelt.

Teil 2

Wahlverfahren

Abschnitt 1

Vorbereitung der Wahl

§ 11

Wahlbeauftragte

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde.

(2) 1₁ Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises. 2₁ Sie bzw. er ist zuständig für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(3) 1₁ Die Kirchenleitung beruft eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Landeskirchenamts als Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragten der Landeskirche.

2Sie bzw. er ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. 3Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(4) Für Wahlbeauftragte ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Wahlbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit berufen. 2Sie können jederzeit abberufen werden.

§ 12 Wahlausschuss

(1) Der Kirchengemeinderat kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung bilden. 2Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste,
2. Führung des Wählerverzeichnisses,
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren,
4. Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Umfang der Entscheidungskompetenz ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung dieses Kirchengesetzes schriftlich festzulegen.

(3) Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 11 Absatz 1 sein muss. 2Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchengemeinderat führt das Wählerverzeichnis. 2Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. 3Sind Gemeindegliederwahlbezirke oder Stimmbezirke gebildet, wird das Wählerverzeichnis entsprechend untergliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. 2Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. 3Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. 4Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht

nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(3) Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Streichung aus dem Wählerverzeichnis. 2Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. 3Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. 4Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. 2Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. 2Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. 2Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. 3Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. 4Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.

(3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds mit folgendem Inhalt beizufügen:

1. die Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste,
2. die Angabe seines Rufnamens, Berufs, Lebensalters und seiner Anschrift,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 2 in den Wahlunterlagen und -veröffentlichungen,
4. die Bereitschaft, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzulegen.

Die Zustimmung nach Nummer 1 gilt als erteilt, wenn das vorschlagende Gemeindeglied sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Namensvorschlag unterstützt.

§ 15

Wahlvorschlagsliste

(1) Der Kirchengemeinderat erstellt eine Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne des § 5 Absatz 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. Sind Gemeindeglieder gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.

(2) Der Kirchengemeinderat entscheidet unverzüglich über die Aufnahme des eingegangenen Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. Nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Sind bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 7 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. Er kann hierzu auch die Unterteilung in Gemeindeglieder ändern oder aufheben.

(4) Die Wahlvorschlagsliste ist der Kirchengemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben.

(5) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 16

Spätere Kirchenwahl, Neubildung

(1) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem festgelegten Wahltermin bzw. den festgelegten Wahlterminen stattfindet. Sie bzw. er bestimmt einen späteren Wahltermin im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde,

der höchstens sechs Monate nach dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 liegen darf. Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend.

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis zu zwei Wochen vor dem späteren Wahltermin zu vervollständigen, so regelt der Kirchenkreisrat die Neubildung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung.

§ 17

Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 statt. Die Einladung erfolgt in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung.

Abschnitt 2

Durchführung der Wahl

§ 18

Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Wahlhandlung am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat für jeden Stimmbezirk jeweils einen Wahlvorstand. Finden die Wahlhandlungen in verschiedenen Stimmbezirken nacheinander statt, kann ein Wahlvorstand abweichend von Satz 1 für diese Stimmbezirke nacheinander tätig werden. Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. In Stimmbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

§ 19**Stimmzettel**

1Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. 2Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindewahlbezirken. 3Sie enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann. 4Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. 5Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.

§ 20**Wahlhandlung**

(1) 1Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Wahlgeschehen im Wahlraum. 2Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.

(2) 1Die Wahlhandlung ist öffentlich. 2Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. 3Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(3) 1Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne pro Wahlraum zu verwenden. 2Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(4) 1Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. 2Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis.

(5) 1Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. 2Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. 3Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. 4Verschreibt sich die bzw. der Wahlberechtigte dabei oder macht den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich unbrauchbar, ist ihr bzw. ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten. 5Die bzw. der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.

(6) 1Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. 2Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. 3Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

§ 21**Möglichkeit der Briefwahl**

(1) 1Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag

einen Briefwahlschein. 2Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. 3Der Antrag ist bis zum zweiten Tage vor dem für die antragstellende Person letzten möglichen Wahltermin schriftlich oder mündlich an die Kirchengemeinde zu stellen. 4Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(2) 1Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. 2Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. 3Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) 1Den Briefwahlberechtigten werden mit dem Briefwahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefwahlumschlag übermittelt. 2Auf dem Briefwahlumschlag sind gegebenenfalls der Gemeindewahlbezirk und der Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten zu vermerken.

(4) 1Die bzw. der Briefwahlberechtigte legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und diesen mit dem Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag. 2Zumindest der Briefwahlumschlag ist zu verschließen. 3Der Briefwahlschein enthält eine von der bzw. dem Wahlberechtigten abzugebende Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. 4Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 20 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(5) 1Der Briefwahlumschlag muss dem Kirchengemeinderat bis zum Beginn der Wahlhandlung in dem jeweiligen Gemeindewahl- oder Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten oder dem Wahlvorstand des jeweiligen Gemeindewahl- oder Stimmbezirks der bzw. des Briefwahlberechtigten vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum zugegangen sein. 2Der Kirchengemeinderat übermittelt dem Wahlvorstand die eingegangenen Briefwahlumschläge, die mit den anderen Briefwahlumschlägen bis zum Ablauf der Wahlzeit gesondert aufbewahrt werden.

§ 22**Schluss der Wahlhandlung**

(1) 1Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. 2Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

(2) 1Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand nur die zu berücksichtigenden Briefwahlumschläge. 2Er vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Briefwahlumschlägen ungeöffnet in die Wahlurne. 3Ein Briefwahlumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist;
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält;
3. er keinen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag enthält;

4. er nicht verschlossen ist;
 5. die Versicherung nach § 21 Absatz 4 Satz 3 fehlt.
- (3) ¹Über den Verlauf der Wahlhandlung und etwaige Beanstandungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. ²Ausgesonderte Briefwahlumschläge sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- (4) Erfolgt die Auszählung der Stimmen aufgrund noch ausstehender Wahlhandlungen in dieser Kirchengemeinde nicht unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung, ist die Wahlurne unverzüglich zu versiegeln und mit der Niederschrift über die Wahlhandlung, allen Anlagen sowie dem Wählerverzeichnis sicher zu verwahren.

Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 23 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach Schluss aller Wahlhandlungen in der Kirchengemeinde.
- (2) ¹Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. ²Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel werden entnommen und ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemischt. ³Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.
- (3) ¹Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er
1. als nicht vom Kirchengemeinderat stammend erkennbar ist;
 2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind;
 3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (4) ¹Das Ergebnis der Stimmauszählung ist schriftlich festzuhalten und von allen beteiligten Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben (Auszählungsprotokoll). ²Dieses Auszählungsprotokoll kann entweder Teil oder Anlage zu der Niederschrift gemäß § 22 Absatz 3 sein. ³Die Niederschrift und alle Anlagen sind nach der Stimmauszählung unverzüglich dem Kirchengemeinderat zuzuleiten.

§ 24 Wahlergebnis

- (1) ¹Aufgrund der Auszählung der Stimmen nach § 23 stellt der Kirchengemeinderat das Wahlergebnis der Kirchengemeinde fest. ²Die Vorgeschlagenen sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 2 und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2, 30 Ab-

satz 4 und 5 der Verfassung in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt.

(2) ¹Entfallen die höchsten Stimmzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. ²An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

(3) ¹Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. ²Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(4) ¹Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und durch Kanzelabkündigung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. ²Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats

§ 25 Hinzuwahl und Neuwahl

(1) ¹Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die nach § 7 Absatz 1 festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 24 ist entsprechend anzuwenden. ²Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) ¹Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat

gewählt wurde. ²Es findet eine Neuwahl statt; § 16 gilt entsprechend.

§ 26 Nichtannahme der Wahl

(1) ¹Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. ²Sie gelten dann als nicht gewählt.

(2) ¹An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgesetzter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen; § 24 ist entsprechend anzuwenden. ²Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 25 hinzu.

Teil 3 Ungültigkeit der Wahl

§ 27 Ungültigkeit der Wahl

(1) ¹Eine Wahl ist nach Maßgabe der §§ 28 und 29 für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben. ²Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl insgesamt erklärt werden.

(2) ¹Wird die Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der bzw. des Gewählten im Kirchengemeinderat mit Rechtskraft der Entscheidung. ²An ihre bzw. seine Stelle rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgesetzte in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmenzahl nach; § 24 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(3) ¹Wird die Kirchenwahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat geführt.

(4) ¹Wird die Kirchenwahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, so tritt nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an die Stelle dieses Kirchengemeinderats das vom Kirchenkreisrat bestellte Beauftragtengremium. ²Die Gültigkeit der bis zu dieser Bestellung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(5) ¹In jedem Fall einer Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt ist diese nach Maßgabe des § 30 zu wiederholen.

§ 28 Wahlbeschwerde

(1) ¹Die Wahlberechtigten können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der durch Kanzelabkündigung erfolgten Bekanntgabe des Wahlergebnisses einlegen. ²Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit Beschwerden nach § 13 Absatz 3 und § 15 Absatz 2 angefochten werden.

(3) ¹Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 begründet ist. ²Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

(4) ¹Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu entscheiden. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.

§ 29 Wahlprüfung

¹Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 24 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 vorliegen.

§ 30 Wiederholungswahl

(1) ¹Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 27 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. ²Vor Ablauf von sechs Monaten seit der Kirchenwahl erfolgt die Wiederholungswahl auf der Grundlage der vorhandenen Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge.

(2) ¹Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. ²Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.

Teil 4 Berufung

§ 31

Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit

(1) ¹Der amtierende Kirchengemeinderat kann innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat und unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 bis zu zwei weitere Mitglieder des neu zu bildenden Kirchengemeinderats berufen. ²Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

(2) ¹Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt. ²Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 5 Absatz 2 kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. ³Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. ⁴Die Berufung von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern neu gewählter Mitglieder des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.

(3) Für die Bekanntgabe der Berufungen gilt § 24 Absatz 4 entsprechend.

§ 32

Berufungsbeschwerde, Berufsprüfung

(1) Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gilt § 28 entsprechend.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist. ²§ 27 Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ist die Kirchenwahl nach § 27 Absatz 3 oder 4 insgesamt für ungültig erklärt worden, so sind auch die Berufungen ungültig.

Teil 5 Konstituierung des Kirchengemeinderats

§ 33

Einführung in das Amt, Gelöbnis

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats werden innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung legen die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als

Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche“.

(3) Mit der Einführung nach Absatz 1 und 2 werden die Gewählten und Berufenen zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats.

(4) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Beauftragte nach § 27 Absatz 4.

§ 34

Konstituierende Sitzung

Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die Mitglieder des neu gebildeten Kirchengemeinderats zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Teil 6

Ausscheiden, Ergänzung des Kirchengemeinderats

§ 35

Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Kirchengemeinderats endet vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 4;
3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrats, mit dem er feststellt, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er auch in Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung zum Ausdruck kommt, oder dass es in anderer Weise seine Amtspflichten erheblich verletzt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft hindert ist;
4. durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 5 Absatz 2 zur Kirchengemeinde, wenn anderenfalls die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nicht mehr den Vorgaben des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung entspricht;
5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung oder mit der Bestellung von Beauftragten nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung;
6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl nach § 27 oder der Berufung nach § 32.

(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 36

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds des Kirchengemeinderats bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ruht

1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht,
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaussübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherren bezogen ist,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den geltenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
7. für die Dauer der Elternzeit nach den geltenden elternzeitrechtlichen Vorschriften, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

§ 37

Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats

(1) Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 hinzu. ²Die Vorgesetzten der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. ³§ 24 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Die Wahl von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern von Mitgliedern des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.

(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 31 durchführen.

(3) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. ²Die Vertretung legt das Gelöbnis vor dem Kirchengemeinderat ab.

Teil 7

Besondere Bestimmungen

§ 38

Bestandsänderungen

(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat

1. für die Mitglieder kraft Amtes nach Anordnung des Landeskirchenamts,
 2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen,
- nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 5 der Verfassung in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, so ist durch die Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 die notwendige Anzahl von Mitgliedern entsprechend § 25 hinzu zu wählen.

(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragten-gremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.

(4) Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 30 der Verfassung und unter Beachtung des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung gebildet aus

1. den Pastorinnen und Pastoren, die in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen.

²Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisrats.

(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so ist für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde ein Beauftragtengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.

§ 39

Hauptkirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost

(1) ¹Die bei Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 20. September 1996 (GVBl. 1997 S. 161), die durch Satzung vom 3. Juli 2002 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, gewählten Gemeindeältesten (Oberalte) bleiben nach Teil 1 § 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder des Kirchengemeinderats und scheiden erst nach den Ausnahmebestimmungen des Teils 1 § 10 des Einführungsgesetzes aus. ²Sie gelten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchengemeinderat der Hauptkirchen als nicht gewählte Mitglieder.

(2) ¹Die nach Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung zu Oberalten gewählten Mitglieder eines Kirchengemeinderats einer Hauptkirche bleiben jeweils bis zur Konstituierung des aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neu gebildeten Kirchengemeinderats im Kirchengemeinderatsamt. ²Ihr Status als gewähltes oder berufenes Mitglied im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verfassung richtet sich nach ihrem Zugang in den Kirchengemeinderat. ³Ihr Status als Oberalte innerhalb des Kirchengemeinderats endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat. ⁴Ihr Mitgliedschaftsstatus im „Kollegium der Oberalten“ richtet sich nach dem Herkommen.

§ 40

Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

(1) ¹In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Gemeindevahlbezirk. ²In diesem werden die Mitglieder des Kirchengemeinderats zugleich als Kapellenälteste gewählt. ³Mitglieder des Kirchengemeinderats, die nach § 31 berufen werden, sind zugleich Kapellenälteste der Kapellengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Sind durch Kirchenwahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neu gewählte Kirchengemeinderat die weiteren Kapellenältesten in der erforderlichen Anzahl unverzüglich nach der Kirchenwahl.

§ 41

Personal- und Anstaltskirchengemeinden

¹Für die Wahl in die Kirchengemeinderäte der Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen in die Kirchengemeinderäte. ²Im Falle der Errichtung und Änderung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Maßnahmen der Landeskirche

(1) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Amt für Öffentlichkeitsdienst und der Gemeindedienst unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. ²Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 10 Absatz 3 Satz 3.

(3) ¹Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. ²Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.

§ 43

Kosten

(1) ¹Die aus den Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 entstehenden Kosten werden von der Landeskirche auf die Kirchenkreise umgelegt. ²Die Kirchenkreise leisten ihren jeweiligen Anteil entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder des betreffenden Haushaltsjahrs, welche im Haushaltsbeschluss der Landeskirche festgesetzt sind. ³Ansonsten werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. ⁴Dazu rechnen insbesondere die Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten (besonderes Informationsmaterial der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, vorlaufende Informationsveranstaltungen und so weiter), Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen. ⁵Soweit für die Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 2 und 3 und § 42 Absatz 1 und 3 von einem Kirchenkreis eine landeskirchliche Stelle in Anspruch genommen wird, kann für diese individuelle Leistung dem jeweiligen Kirchenkreis Kostenersatz in Rechnung gestellt werden.

(2) Den Ausgleich der Kosten nach Absatz 1 innerhalb eines Kirchenkreises zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden regelt der Kirchenkreis.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) 1Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Kirchengemeinderatswahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 38),
2. das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 292) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und
3. die Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. Juni 2005 (ABl. S. 42), die zuletzt durch Arti-

kel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2011 (ABl. S. 16) geändert worden ist.

(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 oder im Falle einer späteren Kirchenwahl bis zum späteren Wahltermin nach § 16 Absatz 1 Satz 2 ist für die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, für Nachberufungen und für Neuwahlen, das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 28. Februar 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 10. März 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND: 52 – R Da

II. Bekanntmachungen

Satzung für das Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein Vom 10. März 2015

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein hat am 19. Mai 2014 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und des Artikels 41 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

„Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Lk 18,16

Die Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten ist Teil des kirchlichen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist in besonderer Weise vom Wort Jesu Christi motiviert: Liebe den Herrn, deinen Gott, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und von allen deinen Kräften. Und liebe deinen Nächsten wie dich selbst. (s. Mk 12,28)

Die Kirche leistet ihren Dienst an Kindern und ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach ihrem eigenen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag.

Dieser Dienst geschieht in Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Kirche möchte mit den evangelischen Kindertagesstätten einen Beitrag für das öffentliche Sozial- und Bildungswesen leisten.

Die Einrichtungen stehen allen Kindern und ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten offen, unabhängig von Religion und Weltanschauung, Nationalität, ethnischer oder sozialer Herkunft.

In Verpflichtung gegenüber dem kirchlichen Auftrag und im Bewusstsein der gesellschaftlichen Verantwortung werden evangelische Kindertagesstätten in einem Kindertagesstättenwerk zusammengeführt, um für die Ziele und Anliegen der Einrichtungen gemeinsam einzutreten.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) 1Die Kirchenkreissynode errichtet ein Kindertagesstättenwerk als unselbstständiges Werk des Kirchenkreises. 2Evangelisch-Lutherische Kindertagesstätten und kindertagesstättenähnliche Einrichtungen, deren Trägerschaft in die des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein (im Folgenden „Kir-

chenkreis“) überführt werden sollen, werden in diesem Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung zusammengefasst.

(2) Das Werk trägt den Namen „Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein“ (im Folgenden „Kindertagesstättenwerk“ genannt).

(3) ¹Es hat seinen Sitz in Eutin. ²Dienstort der Leitung ist Neustadt in Holstein.

§ 2

Mitgliedschaft in Dachverbänden

Das Kindertagesstättenwerk gehört dem Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. an, deren Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.

§ 3

Zweck und Aufgabe

(1) ¹Das Kindertagesstättenwerk nimmt als selbstständiges Werk des Kirchenkreises Trägerschaftsaufgaben der angeschlossenen evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Ostholstein wahr und führt die Einrichtungen im Sinne der Präambel dieser Satzung. ²Der Kirchenkreis ist Träger im Sinne des SGB VIII.

(2) ¹Das Kindertagesstättenwerk dient dazu, die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen zu sichern und zu verbessern, und die Einrichtungen selbst flexibel und zukunftsorientiert zu gestalten. ²Dabei trägt das Kindertagesstättenwerk Sorge dafür, dass die Vielfalt der Konzeptionen der ihm angehörenden Einrichtungen sowie die inhaltliche Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden vor Ort erhalten bleibt.

(3) Das Kindertagesstättenwerk führt die Einrichtungen nach dem jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Recht und den einschlägigen Satzungen.

(4) ¹Die Entscheidung der Kirchengemeinden über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte auf den Kirchenkreis ist freiwillig. ²Sie ist jedoch, wenn sie eingegangen ist, verbindlich und wird vertraglich geregelt damit eine Planungssicherheit gewährleistet ist.

§ 4

Vertragsschluss

(1) Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die eine Kindertageseinrichtung betreiben, können einen Vertrag zur Übertragung der Trägerschaft der Einrichtung auf das Kindertagesstättenwerk schließen.

(2) ¹Dies erfolgt durch Beschluss ihres Kirchengemeinderates und dem Abschluss eines schriftlichen Übertragungsvertrages mit dem Kindertagesstättenwerk. ²Die Übertragung muss mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor der erstmaligen Aufnahme der Trägerschaft durch das Kindertagesstättenwerk erklärt worden sein. ³Im Übrigen kann eine Übertragung der Trägerschaft jeweils zum 30. September mit

Wirkung zum 1. Januar des nachfolgenden Jahres erfolgen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Übertragung mit Zustimmung des Kirchenkreisrates auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. ⁵Mit dem Übertragungsbeschluss erkennt die Kirchengemeinde die Satzung des Kindertagesstättenwerkes in ihrer jeweils geltenden Fassung an. ⁶Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde für eine Übertragung der Trägerschaft einer örtlichen Kindertagesstätte ergeben sich aus dieser Satzung. ⁷In besonderen Einzelfällen können abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Kindertagesstättenkonvents (siehe § 9) getroffen werden, soweit diese nicht die Rechte anderer teilnehmender Kirchengemeinden berühren.

(3) In dem Übertragungsvertrag muss mindestens Folgendes geregelt werden:

1. die Übertragung der bisherigen Trägerschaft der Kindertagesstätte auf den Kirchenkreis;
2. der Übergang der Anstellungsverhältnisse der Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte aufgrund des Rechtsträgerwechsels auf den Kirchenkreis;
3. die Übernahme der sonstigen Verträge und schriftlichen Nebenabreden zwischen der bisherigen Trägerin und Dritten, die den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen durch den Kirchenkreis;
4. Vereinbarungen über die Nutzungen der Gebäude und Räume sowie des Inventars der Kindertagesstätte; dabei sollen grundsätzlich bis auf weiteres die bislang genutzten Gebäude und Räume der übertragenen örtlichen Kindertagesstätten durch das Kindertagesstättenwerk verwendet werden;
5. gegebenenfalls die Übertragung der für die Kindertagesstättenarbeit zweckbestimmten Rücklagen der Kirchengemeinde auf das Kindertagesstättenwerk, wobei der ursprüngliche Verwendungszweck bindend bleibt, sowie Übertragung aller Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Kirchenkreis;
6. gegebenenfalls die Regelung der Eigentumsrechte an Grundstücken beziehungsweise grundstücksgleichen Rechten;
7. Überführung der Satzungen und der Kindertagesstätten-Satzungen in die Regelungen des Kirchenkreises.

(4) Ergänzungen und Nebenabreden zu den jeweiligen Übertragungsverträgen im Sinne dieser Satzung müssen schriftlich vereinbart werden.

(5) ¹Für die Übertragung der Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des § 613a BGB („Betriebsübergang“). ²Eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb pädagogischer Tätigkeit, zum Beispiel für den Reinigungsdienst oder die Hauswartung können, sofern Mehrfachbeschäftigungen in der Kirchengemeinde vorliegen, vom Betriebsübergang ausgenommen werden und verbleiben in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis bei der jeweiligen Kirchengemeinde. ³Die Personalkosten werden gegebenenfalls den Kirchengemeinden im notwendigen Umfang aus dem

Sonderhaushalt des Kindertagesstättenwerkes erstattet.

(6) 1Jede Kirchengemeinde behält das Recht, ihre örtliche Kindertagesstätte wieder in eigener Trägerschaft zu führen. 2Dieses Verlangen ist durch Beschluss des Kirchengemeinderates mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären, jedoch frühestens drei Jahre nach erfolgter Übertragung. 3In einem solchen Fall muss ein Rückübertragungsvertrag entsprechend Absatz 3 geschlossen werden.

(7) 1Der Kirchenkreisrat sorgt für die Rückübertragung der erforderlichen Planstellen, wenn die Finanzierung gesichert ist. 2Die Kirchengemeinde trägt mögliche Folgekosten beim Kindertagesstättenwerk, insbesondere die Kosten eines vorübergehenden Personalüberhangs. 3Der Kirchenkreisrat ist verpflichtet, Folgekosten durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden oder zu verringern.

§ 5

Finanzierung und Haushalt

(1) 1Die Ausgaben des Kindertagesstättenwerkes werden finanziert durch Beiträge der Erziehungsberechtigten, durch Beitragsausfallleistungen der zuständigen Stellen im Falle von Beitragsermäßigungen, durch kommunale und staatliche Zuschüsse oder Pflegesätze, durch einen Zuschuss des Kirchenkreises Ostholstein als Eigenanteil des Trägers sowie durch sonstige Einnahmen, beispielsweise Spenden oder Zuwendungen von Stiftungen. 2Aus den genannten Einnahmen sind auch die mittelbaren Kosten für die Leitung und Verwaltung, für Rücklagen zum Erhalt der Gebäude und Einrichtungen und für mögliche Erweiterungsbauten zu finanzieren. 3Besondere Projekte oder andere spezifische Maßnahmen einer örtlichen Kindertagesstätte, die im Interesse der örtlichen Kirchengemeinde liegen, werden von Kindertagesstättenwerk und Kirchengemeinde, zum Beispiel durch Spenden oder den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag gemeinsam nach Vereinbarung finanziert.

(2) 1Der durch Einnahmen nicht gedeckte notwendige laufende Finanzbedarf des Kindertagesstättenwerkes wird nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenkreis-Finanzsatzung durch den Kirchenkreis erbracht. 2Die Kirchenkreissynode entscheidet mit dem Haushaltsplan über die Höhe der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel. 3Sofern die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, entscheidet der Kirchenkreisrat mit Beteiligung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode über die ergänzenden notwendigen Haushaltsmittel. 4Sonderaufwendungen für Bauunterhaltung und Investitionen sollen aus öffentlichen Zuschüssen und Rücklagen nach Absatz 1 finanziert werden.

(3) 1Der Kirchenkreis führt für das Kindertagesstättenwerk einen Teilhaushaltsplan. 2Die Planansätze

und das Bewirtschaftungsergebnis sind für jede örtliche Kindertagesstätte gesondert auszuweisen. 3Die kirchlichen Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind anzuwenden. 4Die Buchführung und Betriebsmittelbewirtschaftung des Kindertagesstättenwerkes erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

§ 6

Aufsicht über das Kindertagesstättenwerk

Der Kirchenkreisrat führt nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über das Kindertagesstättenwerk.

§ 7

Leitung des Kindertagesstättenwerkes

(1) 1Das Kindertagesstättenwerk wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrates und im Zusammenwirken mit dem Kindertagesstättenkonvent nach § 9 dieser Satzung geleitet. 2Die Aufgaben der Leitung sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

(2) 1Die Leitung des Kindertagesstättenwerkes kann von einer privatrechtlich angestellten Person oder von einer Pastorin bzw. einem Pastor wahrgenommen werden. 2Über die Bestellung bzw. Berufung der Leitung entscheidet der Kirchenkreisrat. 3Sollte die Leitung des Kindertagesstättenwerkes von einer privatrechtlich angestellten Person wahrgenommen werden, wird die Dienst- und Fachaufsicht vom Kirchenkreisrat ausgeübt. 4Im Fall der Leitung durch eine Pastorin oder einen Pastor übt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst die Dienst- und Fachaufsicht aus.

(3) Der Kirchenkreisrat sorgt für die Vertretung der Leitung.

§ 8

Verwaltung, Dienst- und Fachaufsicht

(1) 1Fachaufsicht und Betriebsführung, der dem Kindertagesstättenwerk begetretenen Kindertagesstätten obliegen der Leitung des Kindertagesstättenwerkes. 2Die Fachaufsicht über die örtlichen Kindertagesstätten wird in der Regel von der Leitung des Kindertagesstättenwerkes an die Leitungen der örtlichen Kindertagesstätten übertragen.

(2) 1Die Leitungen der örtlichen Kindertagesstätten des Kindertagesstättenwerkes unterstehen der Leitung des Kindertagesstättenwerkes. 2Den örtlichen Leitungen wird in der Regel die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen des Haushaltsplanes ihrer Kindertagesstätte übertragen.

(3) Die Leitung des Kindertagesstättenwerkes übernimmt, wenn nicht etwas anderes geregelt ist, die Aufgabe der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes.

§ 9

Kindertagesstättenkonvent

(1) Dem Kindertagesstättenkonvent gehören an:

1. die Leitung des Kindertagesstättenwerkes;
2. die Kirchenkreisfachberatung oder eine pädagogische Fachkraft, die vom Kirchenkreisrat für die Dauer seiner Amtszeit benannt wird;
3. je eine Person aus dem Kirchengemeinderat oder eine von ihm beauftragte Person der Kirchengemeinde, die eine Kindertageseinrichtung auf das Kindertagesstättenwerk übertragen hat. Diese Person darf in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Kindertagesstättenwerk stehen;
4. zwei Mitglieder des Kirchenkreisrates, die aus der Mitte des Kirchenkreisrates für die Dauer seiner Amtszeit gewählt werden;
5. drei Leitungspersonen von Kindertagesstätten, die dem Kindertagesstättenwerk angehören. Diese Leitungspersonen werden aus dem Kreis der Leitungen der Kindertagesstätten des Kindertagesstättenwerkes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Der Kindertagesstättenkonvent wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Der Konvent wird schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(3) ¹Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Er nimmt dabei einen Bericht der Leitung des Kindertagesstättenwerkes zum Stand der Kindertagesstättenarbeit und zur Betriebsführung entgegen. ³Der Konvent kann Wünsche und Anregungen sowie Anträge zur Arbeit des Kindertagesstättenwerkes an den Kirchenkreisrat richten und so an der grundsätzlichen inhaltlichen Ausrichtung des Kindertagesstättenwerkes mitwirken. ⁴Der Konvent ist durch das vorsitzende Mitglied zu einer außerordentlichen Zusammenkunft einzuladen, wenn diese von mindestens einem Drittel der am Kindertagesstättenwerk beteiligten Kirchengemeinden beantragt wird.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) ¹Das Kindertagesstättenwerk und die Kirchengemeinden nehmen die Aufgaben der evangelischen Kindergartenarbeit gemeinsam wahr. ²Sie arbeiten dabei vertrauensvoll zusammen. ³Die Kindertagesstätten sind Teil der gemeindlichen Arbeit der Kirchengemeinde. ⁴Die Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden nehmen theologische, religionspädagogische sowie seelsorgerliche Aufgaben an Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den örtlichen Kindertagesstätten wahr. ⁵Die Kindertagesstätten werden in gemeindliche Aktivitäten z. B. Familiengottesdienste und Gemeindefeste einbezogen und die Kirchengemeinde nimmt am Leben der Kindertagesstätte und an ihren besonderen Veranstaltungen teil. ⁶Die Kindertages-

stätte nutzt die Möglichkeiten der Kirchengemeinde für Informationen, Einladungen und Öffentlichkeitsarbeit. ⁷Die Kirchengemeinde kann in der Kindertagesstätte für ihre Veranstaltungen und ihre weitere Arbeit werben.

(2) ¹Die Neubesetzung der Leitung einer örtlichen Kindertagesstätte obliegt dem Kirchenkreisrat. ²Der örtliche Kirchengemeinderat hat bei der Neubesetzung der Leitung einer örtlichen Kindertagesstätte ein Vetorecht.

(3) ¹Die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit der örtlichen Kindertagesstätte und der Kirchengemeinderäte ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Akzeptanz. ²Mindestens einmal jährlich hat die Leitung der jeweiligen örtlichen Kindertagesstätte dem Kirchengemeinderat einen mündlichen oder schriftlichen Bericht über die Arbeit der Kindertagesstätte abzugeben. ³Des Weiteren nimmt die Leitung auf Wunsch des Kirchengemeinderates an dessen Sitzungen oder an kirchengemeindlichen Veranstaltungen teil, soweit dadurch der Dienst in der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt ist. ⁴Näheres, insbesondere zu zeitlichen Vorgaben und zur Häufigkeit, ist mit der Leitung des Kindertagesstättenwerkes abzustimmen.

§ 11

Fachberatung

Die Fachberatung der Kindertageseinrichtungen des Kindertagesstättenwerkes wird durch die Fachberatung des Kirchenkreises wahrgenommen.

§ 12

Gesetzliche Beiräte und partnerschaftliche Ausschüsse

(1) Die örtlichen Kindertagesstätten bilden Beiräte nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes.

(2) ¹Der Kirchenkreis nimmt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Kindertageseinrichtung die gesetzlichen Trägerschaftsaufgaben im Beirat nach dem Kindertagesstättengesetz und der begleitenden und partnerschaftlichen Ausschüsse wahr. ²Der Kirchenkreisrat überträgt diese Aufgaben in der Regel an die Leitung des Kindertagesstättenwerkes. ³Diese bestimmt die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kindertagesstättenwerkes im Beirat bzw. im Ausschuss.

(3) Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Beiräte in Angelegenheiten der örtlichen Kindertagesstätten werden von den Vorschriften dieser Satzung nicht berührt.

§ 13

Auflösung, Aufhebung des Kindertagesstättenwerkes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindertagesstättenwerkes fällt das nach der Vermögensauseinandersetzung verbleibende Vermögen des Kindertagesstättenwerkes an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und

ausschließlich für Kindertagesstättenarbeit im Kirchenkreis verwenden muss.

§ 14

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Das Kindertagesstättenwerk nimmt mit der Einstellung einer Leitung, spätestens zum 1. August 2015, seine Arbeit auf.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 2. März 2015 (Az.: 10.1 Kkr. Ostholstein Satzungen – R Rk) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eutin, 10. März 2015

Propst Dirk Süssenbach	Pastor Jens Rathjen
(L.S.)	
Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisrates	Mitglied des Kirchenkreisrates

Sechste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 30. Januar 2015

Aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in der Sitzung am 26. November 2014 die nachstehende sechste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 28. November 2001 (Kieler Nachrichten vom 15. Dezember 2001) zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 2. Februar 2011 (unter Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.friedhof-kiel.de/satzungen in den Kieler Nachrichten vom 1. April 2011 veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

1. in § 12 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„1Die Grabstätte bleibt Eigentum des Kirchenkreises. 2An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. 3Der Nutzungsberechtigte muss zur Wahrung seiner Rechte seine zustellfähige Anschrift und jede Änderung derselben mitteilen. 4Die Verwaltung ist im Falle von Hinweisen, Aufforderungen, Fristsetzungen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen lediglich verpflichtet, deren Zusendung unter vorgenannter

Anschrift zu versuchen; sie wird bei Postrückläufen noch eine Anfrage bei der Meldebehörde des zuletzt angegebenen Wohnortes durchführen und genügt ihren Verpflichtungen gegebenenfalls abschließend durch ein für drei Monate an der Grabstätte (Wahlgrabstätten) oder an dem Grabfeld (Reihengrabstätten) aufgestelltes Steckschild und eine amtliche Bekanntmachung ihrer Erklärung unter der Internetadresse www.friedhof-kiel.de/Bekanntmachung. 5Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.“

2. in § 18 Absatz 2 wird:

nach „zurückgegebene“ die Wörter „Nutzungsrechte an Grabstätten oder“ eingefügt

3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

(1) 1Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen angelegt werden. 2Die gärtnerische Anlage und Unterhaltung einschließlich der Rahmenbepflanzung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Verwaltung. 3An dem dafür vorgesehenen Ablageplatz der Gemeinschaftsgrabstätte dürfen nur Blumen und Gestecke niedergelegt werden. 4Die Verwaltung ist berechtigt verwelkte Blumen und Kränze sowie unzulässig abgelegten Grabschmuck wie Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen und Steine zu entfernen. 5Die Verwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

(2) 1Urnengemeinschaftsgrabstätten sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. 2Sie werden der Reihe nach belegt. 3Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit verliehen. 4Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die einzelnen Grabbreiten nicht gekennzeichnet.

(3) 1Urnengemeinschaftsgrabstätten mit gemeinschaftlichem Gedenkstein oder gemeinschaftlichen Gedenksteinen werden für eine oder zwei Urnenbeisetzungen angelegt. 2Absatz 2 gilt entsprechend. 3In den Grabstätten für zwei Urnen befindet sich direkt neben der zuerst beigesetzten Urne der Platz für eine zweite Urne, die jedoch nur innerhalb der ersten 20 Jahre nach der ersten Belegung beigesetzt werden kann. 4Die Nutzungszeit einer Grabstätte für zwei Urnenbeisetzungen beträgt, abweichend vom Absatz 2, 40 Jahre. 5Der gemeinschaftliche Gedenkstein wird oder die gemeinschaftlichen Gedenksteine werden von der Verwaltung aufgestellt und mit Namen und Sterbedaten der dort Beigesetzten beschriftet. 6Die Kosten dafür sind in der Gebühr für den Erwerb enthalten. 7Die Erwerber teilen der Verwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Sterbedaten eingetragen werden sollen. 8Die Verwaltung kann den Gedenkstein zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen.

- (4) 1Sarggemeinschaftsgrabstätten werden als Sargwahlgrabstätten angelegt. 2Je Grabbreite kann nur eine Leiche bestattet werden. 3Eine weitere Grabbreite kann reserviert (§ 16) werden. 4Der gemeinschaftliche Gedenkstein wird oder die gemeinschaftlichen Gedenksteine werden von der Verwaltung aufgestellt und mit Namen und Sterbedaten der dort Bestatteten beschriftet. 5Die Kosten dafür sind in der Gebühr für den Erwerb enthalten. 6Die Erwerber teilen der Verwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Sterbedaten eingetragen werden sollen. 7Die Verwaltung kann den Gedenkstein zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen. 8Über die Kosten der Pflege ist ein gesonderter Kapital- und Dauergrabpflegevertrag für die Dauer der Nutzungszeit abzuschließen.“
4. in § 22 wird:
- a) im Satz 1:
nach „Grabregister“ der Klammerzusatz „(2-fach)“ gestrichen.
- b) folgender Satz 2 angefügt:
„Die Führung durch elektronische Datenverarbeitung ist zulässig.“
5. in § 26 wird
- a) Absatz 1 wie folgt gefasst:
„1Die Verwaltung legt fest, für welche Grabfelder die Gestaltungsvorschriften gelten. 2Der Kirchenkreisrat beschließt die Gestaltungsvorschriften. 3Die Festlegung wird als Anlage dieser Satzung beigefügt.“
- b) Absatz 3 wie folgt gefasst:
„1Bei Rasengrabstätten, das sind Rasensargwahlgrabstätten, Sarg- und Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder, sind die einzelnen Grabstätten und Wege übergangslos durch eine Rasenfläche verbunden. 2Die Rasenfläche wird von der Verwaltung angelegt und unterhalten. 3Auf den Grabfeldern sind die Gräber, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätten, durch das Grabmal, die Grabnummer und durch eine Beetfläche gekennzeichnet. 4Die sich am Kopfende der Grabstätte befindliche Beetfläche ist zur Aufnahme des Grabmals, zur individuellen Anlage und Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten bestimmt. 5Die Beetgröße für Rasensargwahlgrabstätten, Sargreihengrabstätten sowie Urnenreihen- und Grabstätten der perinatal verstorbenen Kinder werden nach den Gestaltungsvorschriften gemäß Absatz 1 festgesetzt.“
6. in § 28 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„1Die Verwaltung legt fest, für welche Grabfelder die Gestaltungspläne und Gestaltungsvorschriften gelten. 2Der Kirchenkreisrat beschließt die Gestaltungspläne und die Gestaltungsvorschriften. 3Die Festlegung wird als Anlage dieser Satzung beigefügt.“
7. in § 31 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:
„1Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich unter Beachtung des § 12 aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. 2Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der amtlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. 3In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Kirchenkreises fallen.“
8. in § 45 wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:
nach dem Wort „erfolgt“ werden die Worte „im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*

Die vorstehende sechste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wurde am 12. Januar 2015 ausgefertigt und durch den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 22. Januar 2015 (Az.: NK 82 Kkr. Altholstein – R Pl) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Propst
Stefan B l o c k

Propst
Kurt R i e c k e

(L.S.)

Kiel, den 30. Januar 2015
Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
– Kirchenkreisrat –

*

Kiel, 11. März 2015
Landeskirchenamt
P l a t z e c k
Az.: NK 82 Kkr. Altholstein – R Pl

**Beauftragung
von Prädikantinnen und Prädikanten in
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
Vom 6. März 2015**

Die Beauftragung der folgenden Prädikanten mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird aufgrund von § 5 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) bekannt gemacht:

Im Sprengel Mecklenburg und Pommern

Die Namen der Prädikanten sind im Internet nicht einsehbar.

Kiel, 6. März 2015

Landeskirchenamt
Hannemann

Az.: NK 4092 – T Si/T Ha

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Petri und Pauli zu Bergedorf**

ist am 8. Januar 2015 durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost kirchenaufsichtlich genehmigt worden.



Kiel, 18. Februar 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10.9 St. Petri und Pauli zu Bergedorf – R Ro

**Entwidmung
der Paul-Gerhard-Kirche
in Hamburg-Wilhelmsburg**

Der Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg vom 26. Oktober 2011 über die Entwidmung der Paul-Gerhardt-Kirche ist vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 9. Dezember 2014 genehmigt worden.

Die Entwidmung wird gemäß § 6 Widmungsgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 3) hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 26. Februar 2015

Landeskirchenamt

Grantzau

Az.: 60 Reiherstieg Paul-Gerhardt – B Gr

Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 20 Erlöser Heide 1 – P Re/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jürgen-Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 20 St. Jürgen Heide 1 – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jürgen-Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 20 St. Jürgen Heide 3 – P Re/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide-Butendiek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt;

Az.: 20 Heide Butendiek – P Re/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt;

Az.: 20 Auferstehung Heide 1 – P Re/P Ha

*

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt;

Az.: 20 Meldorf 5 – P Re/P Ha

*

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt;

Az.: 20 Meldorf 4 – P Re/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jürgen-Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt;

Az.: 20 St. Jürgen Heide 1 – P Re/P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jürgen-Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 St. Jürgen Heide 2 – P Re/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.

schon, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Heide 2 – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Auferstehung Heide 3 – P Re/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Erlöser Heide 2 – P Re/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Meldorf 1 – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Lunden 3 – P Re/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Lunden 2 – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Brunsbüttel 3 – P Re/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Pfarrsprengel der ländlich geprägten **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf** und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchnüchel im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg wird die Pfarrstelle (100 Prozent) durch die Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. August 2015 vakant und ist neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl beider Kirchengemeinderäte.

Bei dem Gemeindeverbund handelt es sich um zwei eigenständige Gemeinden (ca. zwölf Kilometer voneinander getrennt) mit jeweils einem eigenen Kirchengemeinderat, einer eigener Kirche, einem eigenen Friedhof und eigenen kirchlichen Aktivitäten. Beide Kirchengemeinden legen großen Wert auf ihre Eigenständigkeit. Der sonntägliche Gottesdienst wird in wöchentlichem Wechsel gefeiert.

Die Gemeinde Kirchnüchel hat ca. 450 Gemeindeglieder und liegt in der Nähe Schönwaldes am Bungsberg. Die ehemalige Wallfahrtskirche stammt aus dem

Der engagierte Kirchengemeinderat, ein Chor und viele Ehrenamtliche freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Kirchengemeinderat, Hans-Heinrich Erke, Hinstorffstr. 142, 19412 Brüel, Tel.: 038483 23765, mobil: 0172 3914934, E-Mail: tojoli@web.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel, Ernst-Thälmann-Str. 1, 19412 Brüel, zu richten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Mai 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Brüel – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle (Stellenumfang 100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Pfarrstelle setzt sich zusammen aus einem 50-prozentigen Gemeindeanteil und einem 50-prozentigen Anteil für Vertretungsdienste in der Propstei Rendsburg. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Hademarschen liegt idyllisch zwischen Meer und Metropole in unmittelbarer Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal. Über die A 23 sind schnelle Verbindungen nach Hamburg, Itzehoe und an die Nordseeküste gegeben.

Dienst- und Wohnort für diese Pfarrstelle ist Hanerau-Hademarschen. „Ich befinde mich hier in einem schönen, in anmutigster Gegend Holsteins gelegenen Kirchdorfe...“, schreibt Theodor Storm über seinen Alterssitz. Hanerau-Hademarschen bietet vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, zwei Kindergärten, eine Grund- und Gemeinschaftsschule sowie eine gute medizinische Grundversorgung. Weiterführende Schulen sind durch die Bahnanbindung gut erreichbar.

Zur Kirchengemeinde Hademarschen gehören 3800 Gemeindeglieder in neun Dörfern. Predigtstätten sind die derzeit geschlossene St. Severin-Kirche in Hademarschen, wieder errichtet 2008, und die St. Johannes Kirche in Gokels von 1963. Ein Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit mit einer dreigruppigen Kindertagesstätte. Eine aktive Jungschararbeit ist durch die Evangelische Jugend selbstständig organisiert. Zum hauptamtlichen Team der Kirchengemeinde gehören zehn pädagogische Mitarbeiterinnen im Kindergarten, eine Gemeinsekretärin, eine Küsterin, drei Reinigungskräfte in Teilzeit, ein Friedhofsmitarbeiter und ein Hausmeister. Der Hademarscher

Tisch engagiert sich eigenständig für bedürftige Menschen in unserer Gemeinde. Der Besuchsdienstkreis und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Bereich Trauerarbeit und Suchthilfe unterstützen die pastorale Tätigkeit.

Wir feiern Gottesdienst an verschiedenen Orten, mit thematischen Schwerpunkten und in unterschiedlicher liturgischer Form, z. B. Taizé-Andachten und verschiedene Open-Air-Gottesdienste mit starken Kooperationspartnern. Die Orgeldienste werden durch verschiedene Mitarbeitende wahrgenommen.

Wir, der engagierte Kirchengemeinderat und die Kollegin, freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit hoher Flexibilität und Mobilität, mit ausgeprägter Teamfähigkeit, mit einem Herz für die ländliche Bevölkerung, mit Offenheit für das außerkirchliche Leben in den Dörfern und mit der Lust, eigene Gaben zum Leuchten zu bringen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit:

- Gelassenheit und Humor, die oder der offen auf die Menschen zugeht und ihre Bedürfnisse ernst nimmt,
- Bereitschaft zu konstruktiver und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Inhaberin der ersten Pfarrstelle und zur Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde,
- Lust und Liebe auch zu den klassischen pastoralen Tätigkeiten (Gottesdienste, Seelsorge, Amtshandlungen, Gemeindebesuche ...),
- Freude an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und damit verbunden Offenheit auch für neue Formen des Konfirmandenunterrichts („Konficamp“),
- Wachheit und Sensibilität für aktuelle gesellschaftliche Themen und Herausforderungen,
- Einfühlungsvermögen, seelsorglicher Begabung und der Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Eine angemessene Aufteilung der Aufgabenbereiche und eine Stellenbeschreibung des Gemeindeanteils erfolgen im Pfarrteam nach Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat und mit Begleitung der Personal- und Gemeindeentwicklung.

Ein ruhig gelegenes, neu renoviertes Pastorat in Hanerau-Hademarschen steht zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hademarschen über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchengemeinderats Hademarschen, Pastorin Diana Krückmann, Tel.: 04872 2461, sowie Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **30. April 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hademarschen 2 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel**, Hamburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg Ost, Propstei Alster-West, ist zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent zu besetzen, verbunden mit einem zusätzlichen 50 Prozent Dienstauftrag für die Dauer der Besetzung. Sie erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates Maria Magdalenen in Klein Borstel in Abstimmung mit der Region. Die Pfarrstelle mit Dienstsitz in der Kirchengemeinde Maria Magdalenen hat dort mit einem Anteil von etwa 60 Prozent einen gemeindlichen Arbeitsauftrag, mit einem Umfang von etwa 40 Prozent hat sie regionale Aufgaben.

Klein Borstel ist ein Stadtteil im Nordosten Hamburgs nördlich des großen Parkfriedhofs Ohlsdorf und östlich des Alsterlaufs, auf dessen anderer Seite Fuhlsbüttel und Hummelsbüttel liegen. Im Nordosten grenzt Wellingsbüttel an. Verkehrsmäßig gut erschlossen durch S- und U-Bahn wohnen hier 4350 Menschen in kleinen Reihenhäusern aus den 30er Jahren (Frank'sche Siedlung), einigen größeren Einzelhäusern an der Wellingsbüttler Landstraße und einer Neubausiedlung, die um die zehn Jahre alt ist. Insofern besteht eine gute soziale Mischung. Im Stadtteil gibt es Einkaufsmöglichkeiten, eine Stadtteilschule und ein Gymnasium. Es besteht ein starker Zusammenhalt und ein Stadtteilbewusstsein des „Dorfes“ Klein Borstel, in das die Kirchengemeinde eingebunden ist.

Die Kirchengemeinde hat 1600 Gemeindeglieder, eine denkmalgeschützte Kirche (der letzte Hamburger Kirchenbau vor dem zweiten Weltkrieg), ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte mit vier Gruppen. Ein abwechslungsreiches Angebot, reges Teilnahmeverhalten und hohes Zugehörigkeitsgefühl, zugleich eng bezogen auf den Stadtteil Klein Borstel, prägen die Gemeinde. Viele Aufgaben werden von einem starken ehrenamtlichen Engagement getragen, das auch die pastoralen Aufgaben in hohem Maße unterstützt, z. B. die Kinderkirche. Dazu gehört ebenso ein gut ausgebautes Finanzierungsmodell, das über die Kirchensteuereinnahmen hinaus den Unterhalt des Gemeindehauses und Arbeitsbereiche mittragen hilft. Es besteht eine lebendige musikalische Arbeit. Einen Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit bildet der Konfirmandenunterricht mit seinem Umfeld.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria-Magdalenen Klein Borstel ist eine von vier Gemeinden in der Region Mittleres Alstertal (mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lukas Hamburg-Fuhlsbüttel, der Ev.-

Luth. Kirchengemeinde Christophorus zu Hummelsbüttel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel.

Der bzw. die neue PastorIn soll im Wesentlichen folgende Aufgaben in der Gemeinde wahrnehmen: Gottesdienstgestaltung, Konfirmandenarbeit, Mitwirkung in der Gemeindeleitung (zusammen mit einem ehrenamtlichen Kirchengemeinderats-Vorsitzenden), Begleitung und Stärkung der Ehrenamtlichen, die weiterhin selbständig und eigenverantwortlich viele Bereiche (z. B. die gemeindliche Seniorenarbeit) tragen, Vernetzung im Stadtteil.

Die Region, gesteuert durch einen Regionalausschuss (Kirchengemeinderatsvorsitzende und PastorInnen), möchte die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren ausbauen. Seit zwei Jahren ist ein regionaler Projektpastor tätig. Die Pastoren der Region treffen sich regelmäßig in einer regionalen Pfarrkonferenz.

Der regionale Stellenanteil der zu besetzenden Pfarrstelle liegt im Wesentlichen in der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Begleitung des Christophorus-Hauses, einem Altenheim der Diakoniestiftung Hamburg mit ca. 120 Plätzen, das von den Gemeinden der Region 1967 gegründet wurde. In Abstimmung mit der Heimleitung soll die bisherige Arbeit mit diesem Stellenanteil neu eine verlässliche Basis erhalten. Darüber hinaus wird über regionale Zusammenarbeit im Konfirmandenunterricht und in der gottesdienstlichen Gestaltung nachgedacht. Von der bzw. dem neuen PastorIn wird erhofft, dass er bzw. sie hier mit Lust mitwirken wird und weitere Impulse und Mitgestaltung einbringt.

Wir wünschen uns eine Pastorin, die bzw. einen Pastor der

- humorvoll und mit einem offenen Wesen Nähe zu den Menschen aufbauen kann,
- Gestaltungskraft mitbringt, dabei aber auch teamfähig ist und delegieren kann,
- bei guter Sensibilität für Bestehendes auch neuen Ideen Raum schafft,
- bei der Verschiedenheit der Aufgaben eine gute Fähigkeit zum Selbstmanagement hat,
- Geschick in der Motivation, Anleitung und Wertschätzung ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitender hat,
- einen guten Zugang zu Konfirmanden und Jugendlichen findet, aber auch den Lebensthemen alter und zum Teil gebrechlicher Menschen gegenüber aufgeschlossen ist.

Wir bieten

- ein Pastorat in ruhiger und verkehrsgünstiger Lage,
- einen gut zusammenarbeitenden Kirchengemeinderat und ein tragfähiges menschliches Klima der Zusammenarbeit,
- ein freies Wochenende pro Monat durch einen Pool gottesdienstlicher VertreterInnen.

Auskünfte über die Gemeinde gibt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Jens Diercks, Tel.: 040 597 509, E-Mail: jens.diercks@t-online.de, und über die Region Pastor Christian Paul, Tel.: 040 5201 9525, E-Mail: c.paul@christophoruskirche.de, sowie Propst Dr. Johann-Hinrich Claussen, Tel. 040 51900 0107, E-Mail: jh.claussen@kirche-hamburg-ost.de, und Pastor Jürgen Wisch (Personalentwicklung im Kirchenkreis Hamburg-Ost), Tel.: 040 51900 0155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de.

Bewerbungen sind zu richten an Propst Dr. Johann-Hinrich Claussen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **29. April 2015**, entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Maria Magdalenen Klein Borstel – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien** in Waren (Müritz) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz soll die Pfarrstelle zum 1. September 2015 neu besetzt werden. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Vorstellung Waren (Müritz)

Möchten Sie dort arbeiten, wo andere nur Urlaub machen?

Das Heilbad Waren (Müritz) mit seinen ca. 21 000 Einwohnern liegt direkt an der Müritz inmitten der wunderbaren, ja himmlischen Mecklenburgischen Seenplatte. Zum Pfarrhaus mit Müritz-Blick (zumindest im Winter) gehört ein idyllischer Garten. Der Müritz-Nationalpark ist – gute Kondition vorausgesetzt – in nur sieben Minuten per Fahrrad zu erreichen. In der Stadt Waren sind alle Schultypen (inklusive einer evangelischen Schule) vorhanden. Der Ev. Kindergarten ist in Trägerschaft der Diakonie. Ein vielfältiges kulturelles und sportliches Angebot, eine gut ausgebaute medizinische Infrastruktur sowie eine Bahnanbindung nach Rostock und Berlin dürften kaum Wünsche offen lassen.

Vorstellung Gemeinde

Zur Mariengemeinde gehören ca. 1600 Mitglieder im Stadtbereich sowie in den Dörfern um Kargow, Federow und Speck. Die Gemeinde freut sich über vier gut sanierte Kirchen, unter ihnen die erste Hörspielkirche Deutschlands in Federow, sowie über ein modernes Gemeindehaus mit Wintergarten und Kamin. Die Warener Sankt Marienkirche bietet auch im Winter eine angenehme Raumtemperatur, sommers und winters einen wunderschönen Blick vom Kirchturm und ab 2017 ein neues wohlklingendes siebenstimmiges Geläut aus Bronzeglocken.

Die Gemeinde wird von einem engagierten und kompetenten Kirchengemeinderat geleitet. Dieser und viele Ehrenamtliche sind mit viel Herz und eigenen Ideen am Bau der Gemeinde beteiligt. Auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit freuen sich neben den Kirchenältesten, einem Prädikanten und den Ehrenamtlichen eine Gemeindepädagogin mit pastoraler Beauftragung (100 Prozent), ein Küster (50 Prozent und mehr) und eine Gemeindegemeinschaftssekretärin (60 Prozent). Mit 12,5 Prozent-Stellenanteil steht auch eine Schulpastorin für Aufgaben in der Gemeinde zur Verfügung.

Die beiden Landfriedhöfe sowie Finanz-, Miet- und Liegenschaftsangelegenheiten werden über die Kirchenkreisverwaltung bearbeitet.

Eckpfeiler unseres Gemeindelebens sind Gottesdienste in vielfältiger Form, Angebote für alle Altersgruppen, mehrere Posaunenchor mit fast 50 Bläsern. Ein aktiver Kreis Ehrenamtlicher ermöglicht zur Freude von Einheimischen und Urlaubern offene Kirchen von Ostern bis Oktober.

Aufgaben und Erwartungen

Wir wünschen uns eine neue Pastorin oder einen neuen Pastor,

- die oder der sich Raum und Zeit nimmt für Seelsorge und Begegnung – auch mit Menschen am Rand der Gemeinde,
- die oder der das Wachstum der Gemeinde am Herzen liegt. Dabei denken wir nicht nur an Mitgliederzahlen, sondern auch an die Lebendigkeit und Tiefe des geistlichen Lebens und an eine positiv ausstrahlende Gemeindegemeinschafts-atmosphäre,
- die oder der lebensnahe und einladende Predigten in wöchentlichen Gottesdiensten im Stadtbereich sowie mehrmals monatlich im Landbereich hält,
- die oder der den Konfirmandenunterricht und die Konfirmandenfahrten ansprechend und jugendgerecht gestaltet (zusammen mit der Pastorin der Kirchengemeinde St. Georgen Waren),
- die oder der Senioren in verschiedenen Heimen geistlich begleitet,
- die oder der Ehrenamtliche in ihrem Dienst zurüstet,
- die oder der auch im kommunalen Bereich aufgeschlossen ist,
- die oder der Mut und Offenheit mitbringt, um Neues auszuprobieren und gleichzeitig Bewährtes zu fördern,
- der oder dem eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe wichtig ist,
- die oder der in ihrer oder seiner Arbeitsweise strukturiert ist,
- die oder der aufgeschlossen ist für die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde St. Georgen Waren und den Kirchengemeinden der Region.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten über die Pröpstin des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Pröpstin Christiane

Haus der Stille, zusammen. Der Dienstauftrag für die Leitung des Hauses der Stille wird für einen Zeitraum von acht Jahren erteilt. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

Für den Dienst steht eine geräumige und in sehr gutem Zustand befindliche Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Weitenhagen gehört zur Propstei Demmin im Pommerschen Ev. Kirchenkreis und liegt ca. fünf Kilometer vor den Toren der Universitätsstadt Greifswald. Zu ihr gehören neun kleine Ortschaften mit ca. 500 Gemeindemitgliedern, von denen ein größerer Teil beruflich in Greifswald tätig ist. Die Pastorin bzw. der Pastor der Kirchengemeinde gehört als Mitglied zum Pfarrkonvent Greifswald Land/Stadt. Zur Kommune Weitenhagen bestehen gute Beziehungen.

Zu den Schwerpunkten der Gemeindearbeit gehören die Seelsorge und der Gottesdienst. Höhepunkt des Gemeindelebens ist der liturgisch, seelsorgerlich sowie missionarisch geprägte Gottesdienst in der neu renovierten kleinen gotischen Dorfkirche. Im Gottesdienst treffen sich – mit je unterschiedlicher Anzahl – drei Zielgruppen: Gemeindemitglieder, Gäste des Hauses der Stille und Menschen aus der Region, denen die Ausdrucksform evangelischer Spiritualität, wie sie vor Ort gelebt wird, wichtig ist. Zu den Festen im Kirchenjahr oder im Zusammenhang der Arbeit des Hauses der Stille werden Gottesdienste in besonderer Form gefeiert. Die kirchenmusikalische Gestaltung im Gottesdienst geschieht zurzeit ehrenamtlich. Das betrifft auch die Anbetungs- und Lobpreiszeit im Gottesdienst. Der durchschnittliche Gottesdienstbesuch liegt bei ca. 50 Teilnehmenden.

Zum Gemeindeleben gehört zudem der regelmäßig stattfindende und gut besuchte Seniorenkreis. Die Kinder- und Jugendarbeit ist eingebunden in die regionale Arbeit. Es wäre wünschens- und lohnenswert, ergänzende gemeindliche Möglichkeiten anzubieten.

Die Kirchengemeinde will ein Ort sein, an dem

- die Heilige Schrift und Christus Orientierung vermitteln
- Seelsorge für die eigene Persönlichkeitsentfaltung ermöglicht wird
- Menschen im Vertrauen zueinander christliche Gemeinschaft einüben und entwickeln
- Menschen aus unterschiedlicher Sozialisierung und Herkunft sich beheimaten können
- junge Familien Unterstützung finden
- Menschen ihre von Gott geschenkten Gaben und Fähigkeiten kennenlernen, entfalten und einbringen
- Menschen ihre missionarische und diakonische Kompetenz entsprechend der sozialen oder gesellschaftlichen Herausforderungen einbringen und zeugnishaft leben.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor

- mit Gemeindeerfahrung, der bzw. dem seelsorglichen und missionarische Gemeindearbeit im ländlichen Raum in einem säkularisierten Umfeld am Herzen liegt
- mit offener Zugewandtheit gegenüber Menschen mit unterschiedlicher Prägung und Lebenserfahrung
- mit Fähigkeiten für einen missionarischen Verkündigungsdienst, der anderen Wege für eine eigene Christusnachfolge eröffnet
- mit Freude an einem liturgisch geprägten Gottesdienst und zugleich der Bereitschaft, andere Gottesdienste im Rahmen von Veranstaltungen im Haus der Stille zu gestalten
- mit Offenheit, in einem aktiven und eigenständigen Kirchengemeinderat mit zu arbeiten und das ehrenamtliche Engagement weiter zu fördern
- mit Verwaltungskenntnissen.

Das Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus ist als Haus der Stille eine Einrichtung des Kirchenkreises. Die anteilige Pfarrstelle ist im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingerichtet und bezieht sich auf die Leitung des Hauses sowie die inhaltliche Arbeit im Bereich von Einkehr, Meditation und geistliche Begleitung.

Das Haus der Stille ist ein Angebot für Menschen, die in ihrem Leben die Begegnung mit Gott suchen – insbesondere in Formen von Stille, Gebet und durch geistliche Begleitung, mit Exerzitien, Einführungen in die christliche Meditation und Tagzeitgebeten. Evangelische Spiritualität für den eigenen Alltag wird immer wieder neu entdeckt und eingeübt.

Hierfür wünschen wir uns

- Leitungskompetenz, um das Haus der Stille zusammen mit dem Vorstand und dem Kuratorium als ein Zentrum geistlichen Lebens zu führen
- Kompetenz und Erfahrung für Angebote von Stille, Einkehr, Kontemplation, geistliche Begleitung,
- Freude daran, tätig zu sein für Mitarbeitende in der Kirche, Kirchenmitglieder sowie Fernstehende, die nach Orientierung suchen
- Fähigkeit, Mitarbeitende für die inhaltlichen und organisatorischen Herausforderungen zu gewinnen, den Freundes- und Spenderkreis sowie ehrenamtliche Unterstützer zu begleiten und weiter zu fördern
- Bereitschaft zur Begleitung von diakonisch bzw. seelsorglich ausgerichteten Gruppen oder Vereinen in unserer Kirche.

Das Haus der Stille ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Einkehrtage im Bereich der Ev. Kirche in Deutschland und zugleich Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste. Darüber hinaus bestehen langjährige bewährte Kontakte

und Kooperationen mit Kommunitäten im Bereich der Ev. Kirche in Deutschland und der Ökumene.

Weitenhagen gehört zum Amt Landhagen mit Sitz in Neuenkirchen und damit zum Großkreis Vorpommern-Greifswald mit Kreissitz in Greifswald. Im Ort sind Kinderkrippe und Kindergarten vorhanden. Durch die Nähe zu Greifswald sind Grundschulen, alle weiterführenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft gut erreichbar. Das gilt auch für kulturelle Einrichtungen und universitäre Angebote.

Die gesamte Dienstaufsicht sowie die Fachaufsicht für die Kirchengemeinde liegen beim Propst, die Fachaufsicht für das Haus der Stille beim Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Propst Gerd Panknin, E-Mail: propst-panknin@pek.de, Tel.: 03998 270 017, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastor Wolfgang Breithaupt, E-Mail: w.breithaupt-hds@weitenhagen.de, Tel.: 03834 803 30, der Stellvertreter Herr Dr. L. Kühne, Daniel-Teßmann-Straße 17, 17491 Greifswald und der Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ Pastor Friedrich Wagner, E-Mail: friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de, Tel.: 040 30 620 1202.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Die Erteilung des Dienstauftrags erfolgt durch den Hauptbereich 3 "Gottesdienst und Gemeinde".

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Pommerschen Ev. Kirchenkreises Herrn Propst Gerd Panknin, Baustraße 34, 17109 Demmin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Weitenhagen – P Rö

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle zur Ständigen Pröpstlichen Stellvertretung (100 Prozent) für die Dauer von acht Jahren zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Propstes durch Wahl der Kirchenkreissynode.

Das Amt der Ständigen Pröpstlichen Stellvertretung ist ein Ergebnis jenes Reformprozesses, der 2009 auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Kirche zu neun gegliederten und zwei ungegliederten Kirchenkreisen führte. Einer von diesen beiden Kirchenkreisen ohne Propsteien sucht hiermit nun eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die Stelleninhaberin, die nach sechsjähriger Tätigkeit eine andere Aufgabe übernehmen wird.

Im Laufe der Jahre wurde das Stellenprofil weiter entwickelt und stellt sich nunmehr folgendermaßen dar:

Die Pastorin oder der Pastor übt die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden sowie die Pastorinnen und Pastoren in allen Diensten und Werken des Kirchenkreises aus; ebenso obliegt ihr oder ihm das Visitationsrecht und die Visitationspflicht in diesen Arbeitsbereichen. Sie oder er ist geborenes Mitglied des Kirchenkreisesrates.

Darüber hinaus ist sie oder er gemeinsam mit dem Propst verantwortlich für die geistliche Leitung und die inhaltliche Ausrichtung des Kirchenkreises. Gemeindevisitationen und Konventsarbeit erfolgen dementsprechend ebenso in gemeinsamer Verantwortung.

Eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit besonders mit dem Inhaber des pröpstlichen Amtes, aber auch mit den anderen in Leitungsfunktion tätigen Personen ist für diese herausgehobene Tätigkeit unerlässlich.

Die Stellvertretende Pröpstin oder der Stellvertretende Propst ist Mitglied des Konventes der Pröpstinnen und Pröpste des Sprengels Schleswig und Holstein. Es zählt zu ihren oder seinen Aufgaben, die wechselseitige Kommunikation und themenbezogene Vernetzung zwischen Kirchenkreis und Landeskirche zu befördern.

Der Dienstsitz ist Elmshorn. Dort und in Itzehoe, dem Dienstsitz des Propsten, sind ein Dienstzimmer und ein Propstensekretariat vorhanden.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ihren oder seinen Wohnsitz in Elmshorn nimmt. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Wir suchen eine kontaktfreudige Persönlichkeit, die möglichst Erfahrungen im Gemeindepfarramt mitbringt und eigene Akzente im Gestaltungsraum Kirchenkreis setzen möchte. Dazu zählt ein Predigtantrag an der St. Nikolai-Kirche im Zentrum Elmshorns.

Bei gleicher Eignung werden Frauen bevorzugt.

Für eine vertrauensvolle Kontaktaufnahme und für weitere Auskünfte steht zur Verfügung: Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel. 0151 1966 6641. Wir sichern Ihnen für Ihre Bewerbung Diskretion zu.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az: 20 Kkr. Rantzeu-Münsterdorf Ständige Pröpstliche Stellvertretung – P Ha

*

Das **Diakonische Werk Schleswig-Holstein** – Landesverband der Inneren Mission e. V. sucht zum 1. August 2015 eine Pastorin oder einen Pastor für die Pfarrstelle

einer Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein vertritt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ca. 750 angeschlossene Träger- und Mitgliedseinrichtungen. Zu seinen Aufgaben gehören die fachliche Begleitung in Fragen der Sozialen Teilhabe, der Pflege, der Jugendhilfe, in Fragen von Armut und Migration, Sucht und berufliche Bildung, Gemeinwesen- und Quartiersmanagement sowie die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie.

Die Theologische Referentin bzw. der Theologische Referent arbeitet zum einen in dem Themenfeld der theologisch-ethischen Grundsatzfragen und zum anderen als persönliche Referentin bzw. persönlicher Referent des Landespastors.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Erarbeitung von diakonischen Positionen in individual- und sozialetischen Grundsatzfragen im Zusammenwirken mit den Teams im Diakonischen Werk;
- Beratung von Träger- und Mitgliedseinrichtungen in theologisch-ethischen Fragen;
- Erarbeitung von theologisch-ethischen Beiträgen für den Landespastor;
- Weiterentwicklung des diakonischen Profils;
- Reflexion zu Spiritualität in Pflege und sozialer Teilhabe;
- Mitarbeit am Curriculum und die Durchführung von Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren im Diakonischen Werk und bei den Trägern und Mitgliedseinrichtungen in theologisch-ethischen Fragen;
- Übernahme von Andachten und Gottesdiensten.

Wir wünschen uns für diese Stelle eine pastorale Persönlichkeit mit ausgewiesenen Kenntnissen in anthropologischen und theologisch-ethischen Fragestellungen. Die Arbeit im Diakonischen Werk erfordert ein hohes Maß an Teamfähigkeit sowie kommunikativer Kompetenz. Kenntnisse in diakonischen Fragestellungen sowie der Sozialpolitik sind wünschenswert. Die Theologische Referentin bzw. der Theologische Referent arbeitet eng zusammen mit dem Team im Stab des Landespastors.

Dienstsitz ist das Martinshaus, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Landespastor Heiko Naß, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg. Auskünfte erteilen der Landespastor Heiko Naß, Tel.: 04331 593 111 und die Geschäftsfüh-

rin des Vorstandsbereiches Soziales, Pastorin Anke Homann, Tel.: 04331 593 222.

Die Bewerbungsfrist endet am **4. Mai 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Diakonisches Werk Schleswig-Holstein (2) – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Der **Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland** (Bundes-ESG) besetzt zum nächstmöglichen Termin befristet die Stelle

des Bundesstudierendenpfarrers
bzw. der Bundesstudierendenpfarrerin.

Die ESG ist Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule. Die Bundes-ESG nimmt teil am Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihrer Gliedkirchen, insbesondere im gesellschaftlichen Feld von Bildung, Wissenschaft und Hochschulentwicklung.

Der Dachverband der rund 120 Studierenden- und Hochschulgemeinden in Deutschland arbeitet seit dem 1. Januar 2008 in einer engen Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) in Hannover und hat sich im September 2014 eine neue Ordnung gegeben.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge in der Bundes-ESG und im Umfeld der Hochschulen
- Leitung und Koordination des Arbeitsfeldes Studierenden- und Hochschularbeit innerhalb der gemeinsamen Geschäftsstelle mit der aej
- Repräsentanz des Dachverbandes nach innen und außen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
- Zusammenarbeit mit den Verbandsgremien, den einzelnen ESGn an den jeweiligen Hochschulorten sowie der EKD und den Landeskirchen.

Wir erwarten:

- soziale Kompetenz und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Organisationskompetenz, Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen,
- Ökumenisches Engagement, spirituelle und liturgische Erfahrung,
- Erfahrung mit Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel,
- mehrjährige Berufserfahrung als ordinierte Theologin / ordinerter Theologe,

- ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD und die nachgewiesene Bereitschaft des bisherigen Anstellungsträgers, zu beurlauben,
- Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden,
- gute PC-Kenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet und sozialen Medien.

Die Bundesstudierendenpfarrerin bzw. der Bundesstudierendenpfarrer wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Antragstellerin ist die aej, die Anstellung erfolgt nach DVO.EKD (Eingruppierung: A13/A14) bzw. dem entsprechenden Anstellungsverhältnis der entsendenden Landeskirche.

Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet. Dienort ist die gemeinsame Geschäftsstelle aej/ESG in Hannover.

Die Gremien der aej und ESG streben in den Bereichen, in den Frauen unterrepräsentiert sind, die Erhöhung des Frauenanteils an und fordern daher qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Über die Einstellung entscheidet der Koordinierungsrat der Bundes-ESG.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen einschließlich einer Darstellung Ihres theologischen Profils senden Sie bitte bis zum **15. Mai 2015** per E-Mail an: Generalsekretär Mike Corsa (co@aej-online.de), der Ihnen auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.

ESG im Internet: www.bundes-esg.de, aej im Internet: www.evangelische-jugend.de.

Az.: 2020 3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist zum 1. Oktober 2015 eine B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) zu besetzen.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt ist eine Kirchengemeinde mit ca. 2750 Gemeindegliedern, sie gehört zur Region 1 „Die evangelischen Kirchen Oberalster“ und liegt im Norden der Hamburger Landesgrenze im schönen Oberalstertal. Unsere Kirchenmusikerin möchte sich nach 30 Jahren aktiver Musikgestaltung in der Gemeinde noch einmal beruflich verändern.

Wir verstehen die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil des lebendigen Gemeindelebens. In der Tangstedter Kirche steht eine Kemper-Orgel aus den 60er und 70er Jahren mit zwei Manualen, 16 Registern und drei Koppeln, die im Jahre 2000 grundrenoviert wurde. Außerdem steht seit 2012 ein digitaler Yamaha-Flügel zur Verfügung. Wir suchen eine ideenreiche, kontaktfreudige Persönlichkeit, die ihre künstlerische Kompetenz in die Gemeinde einbringt und dabei selbständiges Arbeiten und Teamfähigkeit miteinander verbindet.

Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die verantwortliche Planung der Kirchenmusik in der Gemeinde, regelmäßige Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Orgel- und Klavierspiel zu Anlässen wie Taufen, Trauungen, Schul- und Kindergartengottesdiensten sowie Trauerfeiern (ca. 65 pro Jahr). Außerdem gehören die Gestaltung, Durchführung und Betreuung von jährlich ca. zehn Konzerten, die musikalische Begleitung von „Kirche für Kinder“, die Teil-

nahme an Mitarbeiterbesprechungen, regionalen Kirchenmusikertreffen und dem Gottesdienstausschuss zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus. Die Stelle ist unbefristet ausgeschrieben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **15. Mai 2015** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt, zu Händen Herrn Hartwig Matzen (stellvertretender Kirchengemeinderatsvorsitzender), Hauptstraße 92, 22889 Tangstedt. Nähere Auskünfte erteilen gern die Kirchengemeinderatsmitglieder Volker Gribbohm (Tel.: 04109 6527), Monika Krüger (Tel.: 0172 4511 640) und Kreiskantor Timo Rinke (Tel.: 040 6030 525). Vorstellungsgespräche und musikalische Präsentation sind für Mitte Juni 2015 vorgesehen.

Az.: 30 KG Tangstedt – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck** liegt mit ihren ca. 5000 Gemeindegliedern im Nordwesten der Hansestadt Lübeck. Ein Schwerpunkt unserer Gemeindetätigkeit ist die Jugendarbeit. Für diese suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Erzieherin bzw. einen Erzieher mit religionspädagogischer Zusatzausbildung oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung.

Es handelt sich um eine halbe Stelle (19,5 Wochenstunden). Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene, förderliche Ausbildung (Diakonin bzw. Diakon, Erzieherin bzw. Erzieher mit religionspädagogischer Zusatzausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation)
- konzeptionelle Weiterarbeit
- Vermittlung von Jugend- und Kirchenkultur
- Entwicklung und Durchführung von Modulen, um unterschiedlichste Jugendliche anzusprechen
- Gewinnung, Begleitung und Förderung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit
- Koordinierung, Organisation und Durchführung der Jugendarbeit in dem Netzwerk unserer Gemeindearbeit
- Vernetzung und Kooperation innerhalb der Gemeinde und des Kirchenkreises
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- PKW-Führerschein
- PC-Grundkenntnisse

Wir bieten:

- einen modernen, innovativen Arbeitsplatz mit Gestaltungsraum
- ein Jugendhaus
- ein eigenes Büro
- Zusammenarbeit mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Möglichkeit zur Supervision
- tarifliche Bezahlung nach KAT

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.paulgerhardt-gemeinde-luebeck.de bzw. www.wohlfuehlhauptstadt.de.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **11. Mai 2015** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul-Gerhardt, Krempelsdorfer Allee 19, 23556 Lübeck.

Auskünfte erteilt Frau Pastorin Carola Scherf, Tel.: 0451 8892 676 oder 0451 491 852, E-Mail: carola-scherf@gmx.de.

Az.: 30 Paul Gerhardt Lübeck – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld** sucht zum 1. September 2015 (oder später) zur Fortführung des gut angelaufenen Arbeitsfeldes für Kinder und Jugendliche eine Diakonin bzw. einen Diakon (Fach-

schule) oder eine Erzieherin bzw. einen Erzieher mit religionspädagogischer Zusatzausbildung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden (evtl. auch bis zu fünf Stunden mehr).

Wir suchen eine Person, die eigenständig und in Bereitschaft zur Teamarbeit Angebote gestaltet und Ehrenamtliche und Teamer begleitet:

Zurzeit bietet die Stelleninhaberin für Grundschulkin- der eine nachmittägliche Gruppe an, viermal im Jahr einen Samstagnachmittag (Sternstunden) und zweimal im Jahr in den Ferien Bibeltage, die in einen Familiengottesdienst münden. Das Krabbelgottesdienstteam wird unterstützt.

Der Jugendraum ist an einem Abend für jüngere Jugendliche, an zwei Abenden für zwei Stunden für Konfirmandinnen und Konfirmanden oder konfirmierte Jugendliche geöffnet. Hier sind Teamer mit Ju- leica tragend eingebunden.

Die Angebote des Jugendraums sind vernetzt mit der Konfirmandenarbeit. So werden ca. dreimal im Jahr Jugendgottesdienste erarbeitet.

Nach außen mündet der gute Kontakt mit den Grund- schulen der drei Dörfer und mit dem eigenen Kinder- garten in gemeinsame Projekte.

Es bestehen gute Verbindungen zum Jugendpfarramt und zur Jugendkirche des Kirchenkreises Hamburg- West/Südholstein.

Die Bereitschaft zur Fortbildung setzen wir voraus.

Wir bieten eine Aufgabe mit viel Gestaltungsfreiraum und Eigenverantwortung in einem volksskirchlich ge- prägten Umfeld.

Die Kirchengemeinde Kummerfeld, nördlich der Kreisstadt Pinneberg, ist zuständig für die drei Dörfer Borstel-Hohenraden, Kummerfeld und Prisdorf.

Die Bezahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Ar- beitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber wer- den bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schriftliche Bewerbungen bitten wir bis zum **30. Ap- ril 2015** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kummerfeld, Langenbargen 2, 25495 Kummerfeld, E-Mail: info@kirche-kummerfeld.de, zu richten.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Dr. Andresen, Tel.: 04101 796013, und die Stelleninhaberin, Frau Maurer- Pohlmann, Tel.: 04101 32841, zur Verfügung.

Az.: 30 Kummerfeld – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Mai-Ausgabe 2015: Fr., 10. April 2015 (12:00 Uhr),

für die Juni-Ausgabe 2015: Fr., 8. Mai 2015 (12:00 Uhr),

für die Juli-Ausgabe 2015: Mi. 10. Juni 2015 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de